

## **Friedhof St. Stefan – Information im Pfarrblatt**

Ausgabe 2/2017, Mai bis Sept. 2017; aktualisiert am 22.09.2018

Im Pfarrblatt 4/2016 (Ausgabe November 2016–März 2017) haben wir über wichtige Friedhofsangelegenheiten (Friedhofsordnung, Grabgebühren usw.) informiert. Wir haben gebeten, dass die Vorschriften, die sich z. B. auf die Genehmigung für die Neuanlage und Änderung von Grabstellen beziehen, eingehalten werden.

### **Aufgrund von Anlassfällen ersuchen wir um Beachtung folgender Punkte:**

1. Auf Mülltrennung ist zu achten: z. B. muss Plastik (von den Grablichtern und den Blumen) vom Biomüll getrennt werden.
2. Keine Entsorgung von Kerzenresten, Gestecken u. dgl. in der Thujenhecke.
3. Wenn möglich sollten keine Kerzen außerhalb der Grabeinfassung aufgestellt und entzündet werden.
4. Keine Ablagerung von Aushubmaterial in den angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen.
5. Bei Grabherstellungen und auch bei Grabauflösungen sollte die „schöne“ Erde am Friedhofareal verbleiben (zum Ausfüllen der vorhandenen Mulden) und auf der hierfür vorgesehenen Fläche im Friedhofsinneren (beim Nebengebäude) deponiert werden. Der Rest sollte dann bei der Biomüllablage entsorgt werden.

Weiters ersuchen wir die Grabinhaber, die Grabsteine immer wieder auf ihre Festigkeit zu überprüfen. Sollten Sie in Friedhofsangelegenheiten Fragen, Anliegen oder Beschwerden haben, wenden Sie sich bitte an nachstehende **Pfarrgemeinderäte**:

- Herr **Johann Haberle**, Sussawisch 14, Tel. Nr. 0650 6781432, zuständig insbesondere für Maßnahmen vor Ort (Wasserversorgung, Müllentsorgung, Rasenpflege usw.).
- Frau **Sabine Bacher**, Matschiedl 28, Tel. Nr. 0660 7308588, zuständig insbesondere für Angelegenheiten der Friedhofsverwaltung (Gräberplan, Grabgebühren usw.)

## Friedhof St. Stefan – Information im Pfarrblatt

Ausgabe 4/2016, Nov. 2016–März 2017 (Auszug, aktualisiert)



*Die Friedhofsverwaltung dankt für die schöne Pflege der Gräber,  
die zu Allerheiligen gesegnet werden.*

Vor einigen Monaten wurden die Grabgebühren für den fünfjährigen Zeitraum 2015–2019 vorgeschrieben. Mit der Bezahlung der Grabgebühren wird das Nutzungsrecht erworben. Wir danken allen, die umgehend die Grabgebühren entrichtet haben, sodass nur relativ wenige Mahnverfahren notwendig sind.

Mit den Friedhofsgebühren und eigens dafür gewidmeten Kranzablösen werden die Pflegemaßnahmen, wie das Rasenmähen und Heckenschneiden, die Müllentsorgung sowie der Pfarre obliegenden baulichen Maßnahmen finanziert.

Wir haben vor, die Abfallentsorgung im nächsten Jahr zu verbessern. Damit diese Gebühren so gering wie möglich gehalten werden können, ist es notwendig, dass die Mülltrennung entsprechend den vorgegebenen Richtlinien erfolgt.

Nicht in den Grabgebühren enthalten ist die Pflege der Grabstelle. Die Grabinhaber werden zudem ersucht, die Grabsteine immer wieder auf ihre Festigkeit zu überprüfen. Aus gegebenem Anlass müssen wir darauf hinweisen, dass Grabinhaber nicht berechtigt sind, die Außenhecke selbst zurück- oder auszuschneiden.

Aschenurnen können in Erdgräbern oder in einem Überbehälter über dem Erdboden beigesetzt werden. In den nächsten Jahren sollen auch andere Möglichkeiten zur Beisetzung von Aschenurnen im Friedhofsbereich geschaffen werden.

Nach der Friedhofsordnung der Diözese Gurk ist die Genehmigung für die Neuanlage und Änderung von Grabstellen (damit verbunden meistens die Aufstellung von Grabmälern) bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Wir ersuchen, derartige Ansuchen beim Pfarramt St. Stefan, 9623 St. Stefan 1, oder beim zuständigen Mitglied des Pfarrgemeinderates, einzubringen, wo auch weitere Details – die in diesem Pfarrblatt nicht angeführt werden können – bekannt gegeben werden.

Beitrag aktualisiert am 22. Sept. 2018

---

Es muss festgehalten werden, dass sich nicht alle Grabinhaber um eine **entsprechende Pflege der Gräber** bemühen: Daher folgender Hinweis auf § 23 der Friedhofsordnung:

Das Nutzungsrecht an Familiengräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten und ihre Ausstattung nicht den Vorschriften, Plänen und der Reihenordnung entsprechend angelegt oder in der Pflege vernachlässigt werden oder sonst die Friedhofsordnung verletzt wird.

St. Stefan, am 22.09.2018